

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/ Wohnort	Geburtsort/ Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen -	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Referat 95 –  
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

**Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin nach der zahnärztlichen Approbationsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.

- eines im Inland betriebenen, dem Zahnmedizinstudium verwandten Studiums
- eines im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder verwandten Studium

---

Studienfach, Universität, Studienland

- Ich versichere, dass ich eine nach der Studienordnung einer deutschen Universität in Zahnmedizin oder nach der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgeschriebene Prüfung im Inland nicht endgültig nicht bestanden habe.

Mit freundlichen Grüßen

---

Datum/Unterschrift

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bitte gesammelt per Post einreichen, per eMail eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden):**

- Geburtsurkunde – einfache Kopie
- Hochschulzugangsberechtigung – amtlich beglaubigte Kopie
- Immatrikulationsnachweise des Studiengangs Zahnmedizin der ausländischen Universität bzw. des verwandten Studiengangs der deutschen oder ausländischen Universität für jedes Semester (alternativ Studienverlaufsbescheinigung mit Angabe aller Semestern) – **Original und Kopie**
- Immatrikulationsnachweis Zahnmedizin in Deutschland – soweit vorhanden
- Studienbuchauszug mit Leistungsnachweisen (Transcript of records) – **Original und Kopie**
- Nur bei einem verwandten Studium in Deutschland:** zusätzlich Äquivalenzbescheinigungen, aus denen hervorgeht, welche gleichwertigen Studienleistungen erbracht wurden – Original und Kopie.

Die Gleichwertigkeit der Leistungsnachweise aus einem im Inland betriebenen verwandten Studium ist durch Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung, ausgestellt durch die jeweiligen Fachvertreter der zuständigen zahnmedizinischen Fakultät, nachzuweisen.

- Anrechnungsbescheid eines anderen Landesprüfungsamtes – sofern vorhanden – **Original und Kopie.**

**Originalunterlagen erhalten Sie mit dem Anrechnungsbescheid zurück. Bitte verwenden Sie für die Unterlagen keine Folien, Hefter, Ordner oder ähnliches. Falls notwendig behalten wir uns die Anforderung weiterer Unterlagen vor.**

#### **Hinweis:**

Für die Anrechnung ist das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg zuständig, wenn Sie für das Studium der Zahnmedizin an einer Universität in Baden-Württemberg immatrikuliert oder zugelassen sind oder in Baden-Württemberg geboren wurden.

Sofern Sie in einem anderen Bundesland geboren sind und nicht für ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in Baden-Württemberg eingeschrieben oder zugelassen sind, ist das Landesprüfungsamt des Geburtsbundeslandes zuständig.

Sofern Sie im Ausland geboren sind und noch keinen Studienplatz in Zahnmedizin in Deutschland haben, ist das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, zuständig.

Sofern Sie eine Zulassung für einen Studienplatz in Zahnmedizin nach der neuen ZApprO erhalten, ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung der Nachweis der **Ausbildung in Erster Hilfe** und der Nachweis über den **Pflegedienst** vorzulegen.

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gebührenordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg erhoben.

Bei Fragen und Unklarheiten wenden sie sich bitte per eMail an:

Frau Daniela Schroth

E-Mail: [daniela.schroth@rps.bwl.de](mailto:daniela.schroth@rps.bwl.de)